



Handwerkskammer Karlsruhe

Handwerkskammer Karlsruhe
Haus des Handwerks
Friedrichsplatz 4-5
76133 Karlsruhe

Tel.: (0721) 1600-0
Fax: (0721) 1600-199
E-Mail: info@hwk-karlsruhe.de
Internet: www.hwk-karlsruhe.de
Facebook: www.facebook.com/HWKKarlsruhe

Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegewilligung nach § 8 Handwerksordnung (HwO)

Die Ausnahmegewilligung zur Eintragung in die Handwerksrolle wird für folgendes Handwerk beantragt:

<i>Handwerk hier eintragen</i>

I. PERSÖNLICHE DATEN

1. Name, Vorname (evtl. auch Geburtsname)		<input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> divers
2. Geburtsdatum, Geburtsort / -Land	Staatsangehörigkeit:	
3. Privatanschrift (Straße, PLZ, Ort)		
4. Telefon / Fax / E-Mail		
5. Familienstand: <input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> sonstige: _____		
6. Anzahl und Alter der Kinder		
7. Sonstige von Ihnen zu versorgende Familienangehörige		

II. ANGABEN ZUM BETRIEB

1. Betriebsanschrift (Straße, PLZ, Ort)
2. Es handelt sich um: <input type="checkbox"/> die Gründung eines neuen Betriebes <input type="checkbox"/> den Eintritt als Teilhaber in den Betrieb von _____ <input type="checkbox"/> die Übernahme einer Betriebsleiterfunktion _____ <input type="checkbox"/> die Übernahme eines bereits bestehenden Handwerksbetriebs von _____ <input type="checkbox"/> Erweiterung des Betriebs von _____

III. BERUFLICHER WERDEGANG

Nachfolgende Angaben bitte durch beglaubigte Kopien belegen!

1. Lehre (Handwerk oder Industrie) vom bis, im Handwerk bzw. Fachrichtung
2. Gesellen- bzw. Facharbeiterprüfung abgelegt am, im Handwerk bzw. Fachrichtung
3. Prüfungsort, Kammerbezirk
4. Meisterprüfung abgelegt am, im Handwerk bzw. Fachrichtung
5. Prüfungsort, Kammerbezirk
6. Sonstige Prüfungen (Hochschule, Fachhochschule, Techniker, Industriemeister, Facharbeiter)
Angaben zu Punkt 7 bis 9 sind nur bei Beantragung einer befristeten Ausnahmegewilligung notwendig
7. Erklären Sie sich bereit die Meisterprüfung abzulegen? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Wenn ja, bis zu welchem Zeitpunkt? _____
8. Nehmen Sie bereits an einem Vorbereitungskurs auf die Meisterschule teil? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Wenn ja, bei welcher Stelle? (Bitte Teilnahmebescheinigung beilegen) _____
9. Sind Sie bereits zur Meisterprüfung zugelassen? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Wenn ja, bitte Zulassungsbestätigung beifügen.
10. Haben Sie bereits einmal eine Ausnahmegewilligung / Ausübungsberechtigung zum Eintrag in die Handwerksrolle beantragt? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Wenn ja, wann und bei welcher Handwerkskammer: _____ Wie wurde über den Antrag entschieden? <input type="checkbox"/> genehmigt <input type="checkbox"/> abgelehnt
11. Soll die fachlich zuständige Innung oder Berufsvereinigung zu Ihrem Antrag gehört werden? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein



Merkblatt zur Erteilung einer Ausnahmegewilligung nach § 8 Handwerksordnung (HwO)

Eine Ausnahmegewilligung nach § 8 HwO wird erteilt, wenn ein **Ausnahmegrund** vorliegt, der es unzumutbar macht die Meisterprüfung abzulegen **und** die hierfür **erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten** nachgewiesen sind.

I. Ausnahmegründe

1. Fortgeschrittenes Alter

- Bei einem Lebensalter von etwa 47 Jahren ist ein Ausnahmefall anzunehmen, der die Ablegung der Meisterprüfung unzumutbar macht.
- Bei Inhabern einer Gesellen- oder gleichwertigen Abschlussprüfung, die langjährig (20 Jahre) in dem betreffenden Handwerk in herausgehobener, verantwortlicher oder leitender Stellung tätig waren, ist die Altersgrenze herab zu setzen.

2. Gelegenheit zur Betriebsübernahme bzw. Übernahme einer Betriebsleiterposition

Ein Ausnahmefall liegt vor, wenn die Übernahme eines Betriebes oder die Übernahme der Funktion des Betriebsleiters für den Antragsteller eine günstige Gelegenheit darstellt, die er nicht ergreifen könnte, wenn ihm die vorherige Ablegung der Meisterprüfung zugemutet würde.

Die Ausnahmegewilligung wird befristet erteilt.

3. Ausübung einer Spezialtätigkeit

Ein Ausnahmefall ist anzunehmen, wenn sich der Antragsteller auf eine begrenzte Spezialtätigkeit aus dem Kernbereich eines Handwerks beschränken will, z.B. Glaser, beschränkt auf Autoverglasung

4. Lange Wartezeiten

Lange Wartezeiten zur Ablegung der Meisterprüfung (ab 2 Jahren)

Die Ausnahmegewilligung wird befristet erteilt.

5. Outsourcing

- Bei Arbeitslosigkeit und bei drohender Arbeitslosigkeit in Folge einer Ausgliederung eines Betriebsteils bzw. Umstrukturierung handwerklicher Betriebe;
- Handwerklicher Betriebsteil wird „rationalisiert“, Antragsteller war mehrere Jahre in dem Bereich tätig und findet aus Mangel an vergleichbaren offenen Stellen in seinem Beruf keine adäquate Stelle.

6. Gesundheitliche Gründe oder körperliche Behinderungen

Erhebliche, nicht nur vorübergehende, gesundheitliche Beeinträchtigung oder körperliche Behinderung. Ein ärztliches Attest vom Amtsarzt ist vorzulegen.

7. Handwerksrechtliche Qualifikation für ein Handwerk, sofern ein anderes Handwerk ausgeübt werden soll

Wenn der Antragsteller die handwerksrechtliche Befähigung für die Ausübung eines bestimmten Handwerks besitzt, mit diesem aber nicht in die Handwerksrolle eingetragen ist oder dieses nicht ausübt und ein anderes Handwerk ausüben möchte.

II. Nachweis der Kenntnisse und Fertigkeiten

Diese Nachweise sind zu erbringen durch Vorlage von:

- **Prüfungszeugnissen**
- **detaillierten Arbeitszeugnissen oder**
- **Kenntnisprüfungen.**

Die Kenntnisprüfungen umfassen folgende Sachgebiete:

- **Theoretische Kenntnisse,**
- **Praktische Fertigkeiten,**
- **Betriebswirtschaftliche Kenntnisse.**

Die **Kosten** der anfallenden Kenntnisprüfungen **sind vom Antragsteller zu tragen**. Für jeden Teilbereich der o.g. Sachkundeprüfung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von je 150 € erhoben. Hinzu kommen die **Auslagen des jeweiligen Sachverständigen** sowie eventuelle Kosten für Material und Raummieten, die je nach Handwerk und Prüfungsumfang in unterschiedlicher Höhe anfallen.

Der Antrag ist bei der Handwerkskammer Karlsruhe zusammen mit allen relevanten Unterlagen einzureichen. Werden notwendige Unterlagen nicht vorgelegt, verzögert sich die Bearbeitung des Antrags und kann sogar dessen Ablehnung herbeiführen.

Die Ausnahmegewilligung kann mit einer Beschränkung und / oder Befristung versehen werden.

Die Erteilung der Ausnahmegewilligung ist gebührenpflichtig. Die Gebühr für eine Ausnahmegewilligung beträgt 300 €. Die Erteilungsgebühr richtet sich nach dem Gebührenverzeichnis der Handwerkskammer Karlsruhe.

Die Kosten des Verfahrens (Prüfungskosten, Verwaltungsgebühren, Erteilungsgebühr) bewegen sich in einem Rahmen von ca. 1.000 € - 3.000 €.

Falls die **Kosten** von Ihrem **Arbeitgeber übernommen** werden, bitten wir um eine **entsprechende schriftliche Erklärung** durch diesen.

Bei Fragen wenden Sie sich bei der Handwerkskammer Karlsruhe gerne an:

Thilo Trautwein
Handwerkskammer Karlsruhe
Friedrichsplatz 4-5
76133 Karlsruhe
Telefon: 0721 1600-125
Telefax: 0721 1600-59-125
E-Mail: trautwein@hwk-karlsruhe.de